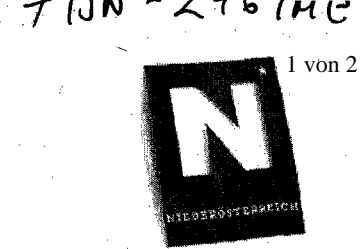


Gruppe Landesamtsdirektion  
Abteilung Landesamtsdirektion  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-17662/128-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Datum
BMW A-551.100/0009-IV/1/2005	Dr. Heißenberger	Durchwahl 12095	1. März 2005

Betrifft  
Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird (Novelle 2005)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 1. März 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemein:**

Mit der Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2004, wurde die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2003 im Grundsatzgesetz verankert. Im Herbst 2004 wurde ein Begutachtungsverfahren zur Anpassung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 durchgeführt.

Aufgrund der Aufhebung des Verrechnungsstellengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof war nicht klar, ob nun diese Angelegenheit im Grundsatzgesetz oder mit einer Verfassungsbestimmung in einem eigenen Bundesgesetz geregelt wird. Im Hinblick auf die Fristen (Teile des Verrechnungsstellengesetzes treten mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft; die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie sollte bis Mitte 2005 erfolgen) ist die Erlassung der EIWOG-Novelle 2005 vordringlich, damit eine Umsetzung in den Ausführungsgesetzen erfolgen kann. In den Übergangsfristen sollte für die Erlassung der Ausführungsgesetze ein entsprechender Zeitrahmen berücksichtigt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### 1. Zu Punkt 4 (§ 22 Abs. 3 bis 8):

In § 22 Abs. 3 Z. 1 müsste die Absatzbezeichnung „Abs. 3“ durch die Absatzbezeichnung „Abs. 4“ ersetzt werden.

In § 22 Abs. 3 Z. 2 müsste das Wort „Ansprüche“ durch das Wort „Ansprüchen“ ersetzt werden.

§ 22 Abs. 6 zweiter Satz sollte im Hinblick auf § 22 Abs. 7 überprüft werden und könnte entfallen.

In § 22 Abs. 7 erste Zeile sollte die Wortfolge „nach Anzeige“ eingefügt werden.

In § 22 Abs. 8 Z. 3 müsste das Wort „eine“ durch das Wort „eines“ ersetzt werden.

### 2. Zu Punkt 5 (§ 68b):

Es müsste das Datum 1. Juli 2005 durch das Datum 30. Juni 2005 ersetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Dr. PRÖLL  
Landeshauptmann